

Regelfall und Einzelfall, einfach: Denkmal

Seit dem 1. Februar 2010 ist die CE-Kennzeichnung von Fenstern und Außentüren gemäß Produktnorm DIN EN 14351-1: 2006-07 Fenster- und Türen – Produktnorm, Leistungseigenschaften – Teil 1: Fenster und Außentüren ohne Eigenschaften bezüglich Feuerschutz und / oder Rauchdichtheit“ verpflichtend. Aber keine Regel ohne Ausnahme. Im Nachfolgenden soll der Bereich der Bauerneuerung, speziell Fenster und Außentüren, die unter Denkmalschutz stehen, näher beleuchtet werden.



Foto: BHKH

Moderne Fenster und Außentüren: Erneuerung im Bestand

Ein Bauprodukt darf gemäß Bauproduktengesetz (BauPG, siehe Kasten) nur in den Verkehr gebracht und frei gehandelt werden, wenn es brauchbar ist. Dazu wird das Produkt mit dem „CE“ gekennzeichnet, so die Denkweise des Gesetzgebers. Die Forderungen an die Brauchbarkeit werden im Artikel 5 des Gesetzes näher beleuchtet. Hierzu zählen folgende Randbedingungen, die sich interessanterweise nicht nur an den Fensterhersteller, sondern auch an den Bauherrn richten:

- die ordnungsgemäße Instandhaltung,
- dem Zweck entsprechend verwendet,
- für eine angemessene Zeitdauer,
- die Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und
- die Gebrauchstauglichkeit.

Die Gebrauchstauglichkeit heutiger Bauprodukte ist eng an die Erfüllung der wesentlichen Eigenschaften (engl. essential requirements) geknüpft. Diese leiten sich quasi von allgemeinen Schutzziele an das Gebäude ab. Hierzu zählen die mechanische Festigkeit und Standsicherheit, der Brandschutz, die Hygiene, die Gesundheit und der Umweltschutz, die Nutzungssicherheit, der Schallschutz sowie die Energieeinsparung und der Wärmeschutz. Diesen Kriterien muss ein Bauprodukt - wie das Fenster oder die Außentür - durch normative Nachweise entsprechen. Welche Nachweise werden speziell benötigt? Die Fachverbände - wie der Bundesverband Holz und Kunststoff - hatten dazu schon im August 2005 mit dem ift Rosenheim die Anforderungen an Fenster hinsichtlich Wind-, Schlagregen- und Luftdichtheit in der gemeinsamen Richtlinie FE.05/2 zusammengefasst. Neben den genannten Eigenschaften sind im Regelfall die verordnungstechnischen Anforderungen an Fenster und Außentüren durch die Energieeinsparverordnung (EnEV 2009, siehe Kasten) beschrieben. Diese fordert für Fenster und Außentüren z. B. die notwendige Luftdichtheitsklasse, den luftdichten Bauteilanschluss, die Einhaltung der 13°C-Isotherme (F_{RSi}) und gibt auch Maximalwerte beim U_W -Wert vor. Abschließend ist die Korrektheit der erbrachten handwerklichen Leistung für bestehende Gebäude gemäß § 26 a der EnEV in der Unternehmererklärung zu bescheinigen.

Spezialfall: Denkmalschutz

Ausnahmen vom Normalfall gibt es fast immer. Der Denkmalschutz beruft sich für den Formalakt der CE-Kennzeichnungspflicht auf den § 4(4) des BauPG. Dieses Gesetz sieht für den Einzelfall Ausnahmen von der CE-Kennzeichnung vor.

Im Denkmalschutzbereich ist sicher von einer Ausnahme nach § 4(4) auszugehen, so die durchgehende Sicht der Landesbaubehörden in Deutschland. Aber ganz frei von Formalakten ist auch dieser Bereich nicht (siehe Kasten).

Regelfall und Einzelfall, einfach: Denk-mal

Allgemein sieht das BauPG in Verbindung mit den Landesbauordnungen eine von den unteren Bauaufsichtsbehörden zu erteilende Zustimmung im Einzelfall (ZiE) vor.

Die Befreiung von der CE-Kennzeichnungspflicht bedeutet auch nicht, dass ein solches Fenster oder eine solche Außentür nicht auch bestimmte Leistungsmerkmale haben muss, um die objektspezifischen Anforderungen zu erfüllen. Für die Denkmalschutzprodukte muss man sich ebenfalls die Frage stellen, welche das sind. Salomonisch könnte man antworten, dass dies im Einzelfall festzulegen ist. Allein diese Betrachtung hilft nicht wirklich weiter. Aus Erfahrung ist bekannt, dass z. B. Fensterkonstruktionen wie das historische Kastenfenster nur wenig schlagregendicht sind. Auch in Sachen Luftdichtheit oder U-Wert weichen diese Konstruktionen von den ambitionierten Forderungen der EnEV 2009 ab. Die reduzierten Leistungswerte waren aber konstruktionsbedingt und - bezogen auf die historische Bausubstanz - sicher kein Mangel, da man durchaus mit der vorhandenen Performance der Elemente gut leben konnte. Im Zusammenhang mit der zu erwartenden Leistungsanforderung ist die bayerische Lösung, wie sie vom Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst skizziert wurde, äußerst pragmatisch. Es soll ermöglicht werden, dass die für die Veränderung eines Baudenkmals erforderliche denkmalrechtliche Erlaubnis alle bauordnungsrechtlich notwendigen Zustimmungen und Abweichungen einschließt, so der Wortlaut des Schreibens an den Landesfachverband Schreinerhandwerk Bayern. Somit ist die Ausführung der konstruktiven Vorgaben gleichzeitig auch die Erfüllung der baurechtlichen Anforderungen. Vereinfacht gesagt: Führt ein Hersteller sein Fenster nach den Vorgaben des Denkmalschutzes aus, ist nicht nur der Formalakt der CE-Kennzeichnung hinfällig, sondern auch der Nachweis der Gebrauchstauglichkeit der Konstruktion erbracht. Steht zu wünschen, dass andere Bundesländer diesem Gedanken folgen und so diese Lösung bundeseinheitlich greift.

Ralf Spiekers

BauPG § 4 Allgemeine Anforderungen
(1) Ein Bauprodukt darf nur in den Verkehr gebracht und frei gehandelt werden, wenn es brauchbar nach § 5 und auf Grund nachgewiesener Konformität nach § 8 mit der CE-Kennzeichnung nach § 12 Abs. 1 gekennzeichnet ist ...
(4) Ist die Verwendung eines Bauprodukts nur für den Einzelfall vorgesehen, ist Absatz 1 nicht anzuwenden ...
BauPG § 5 Brauchbarkeit
(1) Ein Bauprodukt ist brauchbar, wenn es solche Merkmale aufweist, dass die bauliche Anlage, für die es verwendet werden soll, bei ordnungsgemäßer Instandhaltung dem Zweck entsprechend während einer angemessenen Zeitdauer und unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit gebrauchstauglich ist und die wesentlichen Anforderungen der mechanischen Festigkeit und Stand-sicherheit, des Brandschutzes, der Hygiene, Gesundheit und des Umweltschutzes, der Nutzungs-sicherheit, des Schallschutzes sowie der Energieeinsparung und des Wärmeschutzes erfüllt.
(2) Ein Bauprodukt gilt als brauchbar, wenn es bekanntgemachten harmonisierten oder anerkannten Normen entspricht oder von diesen nur unwesentlich abweicht ...

Regelfall und Einzelfall, einfach: Denk-mal

EnEV 2009 - bestehende Gebäude, Wohngebäude									
Bauteilgrenzwerte: Erneuerung der gesamten Bauteilflächen (z. B. Summe aller Fensterflächen)									
< 10 %	keine Anforderungen (§ 9 (3)) Gilt nicht für Anforderungen, die sich aus anderen Rechtsgrundlagen ergeben! (Mindestwärmeschutz, Isolier- und Doppelverglasung)								
> 10 %	Pauschal (§ 9 (1) mit Anlage 3 Tab. 1) <table border="1" style="margin-left: 20px;"> <thead> <tr> <th>Regelfall</th> <th>Sonderverglasung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>$U_w < 1,30 \text{ W/(m}^2\text{K)}$</td> <td>$U_w < 2,00 \text{ W/(m}^2\text{K)}$</td> </tr> <tr> <td>$U_g < 1,10 \text{ W/(m}^2\text{K)}$</td> <td>$U_g < 1,60 \text{ W/(m}^2\text{K)}$</td> </tr> <tr> <td>$U_D < 2,9 \text{ W/(m}^2\text{K)}$</td> <td>k. A.</td> </tr> </tbody> </table>	Regelfall	Sonderverglasung	$U_w < 1,30 \text{ W/(m}^2\text{K)}$	$U_w < 2,00 \text{ W/(m}^2\text{K)}$	$U_g < 1,10 \text{ W/(m}^2\text{K)}$	$U_g < 1,60 \text{ W/(m}^2\text{K)}$	$U_D < 2,9 \text{ W/(m}^2\text{K)}$	k. A.
Regelfall	Sonderverglasung								
$U_w < 1,30 \text{ W/(m}^2\text{K)}$	$U_w < 2,00 \text{ W/(m}^2\text{K)}$								
$U_g < 1,10 \text{ W/(m}^2\text{K)}$	$U_g < 1,60 \text{ W/(m}^2\text{K)}$								
$U_D < 2,9 \text{ W/(m}^2\text{K)}$	k. A.								
oder	Berechnung (§ 3 (1) mit Anlage 1 Tab. 1) mit H_T plus 40 % - analog zu errichtenden Gebäuden								
<p>§ 6 Dichtigkeit, Mindestluftwechsel (Montage/Forderungen an das Gebäude)</p> <p>(1) Zu errichtende Gebäude sind so auszuführen, dass die wärmeübertragende Umfassungsfläche einschließlich der Fugen dauerhaft luftundurchlässig entsprechend den anerkannten Regeln der Technik abgedichtet ist. Die Fugendurchlässigkeit außen liegender Fenster, Fenstertüren und Dachflächenfenster muss den Anforderungen nach Anlage 4 Nr. 1 genügen ...</p> <p>(2) Zu errichtende Gebäude sind so auszuführen, dass der zum Zwecke der Gesundheit und Beheizung erforderliche Mindestluftwechsel sichergestellt ist.</p>									
Anlage 4 (zu § 6) (Anforderungen an die Dichtigkeit und den Mindestluftwechsel)									
	<table border="1" style="width: 100%;"> <thead> <tr> <th>Anzahl der Vollgeschosse des Gebäudes</th> <th>Klasse der Fugendurchlässigkeit nach DIN EN 12 207-1 : 2000-06</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>bis zu 2</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>mehr als 2</td> <td>3</td> </tr> </tbody> </table>	Anzahl der Vollgeschosse des Gebäudes	Klasse der Fugendurchlässigkeit nach DIN EN 12 207-1 : 2000-06	bis zu 2	2	mehr als 2	3		
Anzahl der Vollgeschosse des Gebäudes	Klasse der Fugendurchlässigkeit nach DIN EN 12 207-1 : 2000-06								
bis zu 2	2								
mehr als 2	3								
Art. 18 BayBO - Nachweis der Verwendbarkeit von Bauprodukten im Einzelfall									
(1)	<p>Mit Zustimmung des Staatsministeriums des Innern dürfen im Einzelfall</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bauprodukte, die ausschließlich nach dem Bauproduktengesetz in Verkehr gebracht werden und gehandelt werden dürfen, dessen Anforderungen jedoch nicht erfüllen, 2. Bauprodukte, die nach sonstigen Vorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Union oder auf der Grundlage von unmittelbar geltendem Recht der Europäischen Union in Verkehr gebracht und gehandelt werden dürfen, hinsichtlich der nicht berücksichtigten wesentlichen Anforderungen im Sinn des Art. 15 Abs. 7 Nr. 2, 3. nicht geregelte Bauprodukte verwendet werden, wenn ihre Verwendbarkeit im Sinn des § 3 Abs. 2 nachgewiesen ist. <p>Wenn Gefahren im Sinn des Art. 3 Abs. 1 Satz 1 nicht zu erwarten sind, kann das Staatsministerium des Innern im Einzelfall erklären oder für genau begrenzte Fälle allgemein festlegen, dass seine Zustimmung nicht erforderlich ist.</p>								
(2)	Die Zustimmung nach Abs. 1 für denkmaltypische Bauprodukte, wie Putze, Mörtel und Stucke, die in Baudenkmalern im Sinn des Denkmalschutzgesetzes verwendet werden sollen, erteilt die untere Bauaufsichtsbehörde.								